



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Interdisziplinärer Verband für  
Gesundheitsberufe  
Herrn [REDACTED]  
Hutweidstraße 10  
96247 Michelau

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.5-BO4106.2024/76/8

München, 06.06.2025

**Ihr Schreiben vom 31. März 2025**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. März 2025, in dem Sie um Erläuterung des am 11. Februar 2025 ergangenen Ablehnungsbescheids zum Erhebungsantrag „Umfrage zur Corona-Krise und ihren Auswirkungen“ bitten. Als Leiterin des zuständigen Fachreferats gebe ich Ihnen gerne abschließend Rückmeldung wie folgt.

Zur Sicherung des Erziehungs-, Bildungs- und Schulgestaltungsauftrags steht das Abhalten von Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlichen Untersuchungen gemäß § 24 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) unter Genehmigungsvorbehalt. Wie in unserem Schreiben vom 11. Februar 2025 bereits dargelegt, ist es Aufgabe des Staatsministeriums, im Genehmigungsverfahren (von zahlreich eingehenden Anträgen auf Durchführung von Erhebungen) einen Ausgleich zwischen einerseits dem Begehr, verifizierbare Daten zu erlangen, und andererseits der Notwendigkeit, dass sich die Schulen auf die Umsetzung ihres eigentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags konzentrieren können, zu finden.

Die Genehmigung steht im Ermessen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, vorliegend dem Staatsministerium. Sie kann gemäß § 24 BaySchO nur dann erteilt werden, wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse an der Erhebung anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schulen durch die Erhebung in zumutbarem Rahmen hält.

Die eingehende Prüfung des Erhebungsantrags „Umfrage zur Corona-Krise und ihren Auswirkungen“ hat ergeben, dass kein erheblicher pädagogisch-wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn bei der geplanten Erhebung festgestellt werden kann. Dieser ist beispielsweise dann nicht gegeben, wenn im Erhebungsverfahren die Berücksichtigung der Gütekriterien nicht gewährleistet ist oder zum Thema bereits Publikationen oder Studien vorliegen. Dies ist hier der Fall. Insoweit besteht seitens der Staatsregierung kein Erkenntnisdefizit, das eine Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen behindern würde.

Ebenso hat die Prüfung des oben genannten Erhebungsantrags gezeigt, dass die Erhebung nicht zwingend an Schulen während oder außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden muss, sondern auch außerhalb von Schulen erfolgen kann. In einem solchen Fall ist die mit der Erhebung einhergehende Belastung für die Schulen grundsätzlich als nicht zumutbar einzustufen. Mangels Zuständigkeit kann das Staatsministerium jedoch nicht bei der Konzeption alternativer Erhebungssettings behilflich sein; dies obliegt allein den Studienverantwortlichen.

Insoweit hat der Ihnen am 11. Februar 2025 zugegangene Ablehnungsbescheid zum Erhebungsantrag „Umfrage zur Corona-Krise und ihren Auswirkungen“ unverändert Bestand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]

Ministerialrätin

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

